
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen (COM(2016) 824 final) und zum Richtlinienvorschlag über den rechtlichen und operative Rahmen für die durch diese Verordnung eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (COM(2016) 823 final)

Wer wir sind:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland und vertritt 3,6 Mio. Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. Alle deutschen Unternehmen im Inland – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Der DIHK koordiniert ferner das Netzwerk der 130 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft in 90 Ländern weltweit.

Einleitung:

1. Administrativen Aufwand reduzieren!

Die Idee, administrativen Aufwand und rechtliche Unsicherheiten bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen abzubauen, ist gut und entspricht einer langjährigen Forderung von IHKs und DIHK.

Der DIHK hat die größten Hürden für Unternehmen bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zuletzt in seiner IHK/AHK-Umfrage „[Hindernisse im EU-Dienstleistungsbinnenmarkt](#)“ vom Oktober 2016 aufgezeigt. Unser Eindruck aus den seit 2014 durchgeführten Umfragen ist, dass die Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung deutlich zugenommen haben, was die Unternehmen auch schmerzhaft spüren. Die Zahl der bei der Dienstleistungserbringung einzuhaltenden Vorschriften ist gestiegen – und zwar sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene durch vermehrte Inanspruchnahme von nationalen Gestaltungsspielräumen. Beispiele hierfür sind Regelungen zu reglementierten Berufen, zum Verbraucherschutz oder zur Einhaltung von Mindestlohnbedingungen. Dies erschwert das Erbringen von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten, da für jeden Mitgliedstaat recherchiert und analysiert werden muss, welche speziellen Regelungen zu beachten sind. Durch die Verschärfung der nationalen Kontrollen, ob

diese Regelungen eingehalten werden, ist in den letzten Jahren eine Zunahme der Bußgelder bei Nichteinhaltung zu beobachten.

Die Beschwerden von Unternehmen bei IHKs wegen Binnenmarkthindernissen erklären sich zum Teil auch daraus, dass deutsche Unternehmen – darunter immer mehr KMU – die Dienstleistungsfreiheit in der EU stärker nutzen. Ferner steigen die Erwartungen der Dienstleistungsempfänger, etwa in Bezug auf das Tempo.

Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (EED) kann vor diesem Hintergrund einen Beitrag zur Verfahrensvereinfachung leisten, insbesondere wenn das Verfahren tatsächlich vollelektronisch, in allen Sprachen der Mitgliedstaaten und unter Vermeidung von Doppelerfassungen zügig abgewickelt werden kann. Daher sehen wir den Ansatz, durch die Ausstellung einer EED die Prüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme einer grenzüberschreitenden Tätigkeit einmalig für einen Mitgliedstaat und die beantragten Dienstleistungen rechtsverbindlich festzustellen, überwiegend positiv. Der Ansatz ist geeignet, bürokratische Hürden bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung abzubauen und Verfahren zu straffen. Er beinhaltet darüber hinaus die Chance, ein EU-weites, elektronisches, effizientes und funktionsfähiges – also hochmodernes – Verfahren einzuführen.

Eine echte Erleichterung für Unternehmen ist mit der EED ferner dann verbunden, wenn mit der Antragstellung bei der zuständigen Behörde auch Informationen über die im Bestimmungsstaat geltenden Regelungen und Unterlagen erhältlich und diese zumindest auf Englisch, idealer Weise aber in der Landessprache, verfügbar sind. Wichtig wäre eine leicht zugängliche, umfassende und aktuell gehaltene Datenbank mit allen Auflagen und Beschränkungen, denen die Mitgliedstaaten Unternehmen unterschiedlicher Tätigkeitsfelder unterwerfen. Die EU-Initiative zum „zentralen digitalen Zugangstor“ geht insoweit in die richtige Richtung. Es muss aber sicher gestellt werden, dass das Endprodukt inhaltlich umfassend und qualitativ hochwertig ist. Der DIHK hat dazu eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

Insbesondere in Bezug auf das zur Verfügung gestellte Informationsmaterial, aber auch hinsichtlich der Verfahrenserleichterungen bei der Personenfreizügigkeit wird von einigen IHKs das zwischen der Schweiz und der EU geschlossene Abkommen als gutes Beispiel für die Dienstleistungserbringung genannt. Im Ergebnis muss jegliche Weiterentwicklung des Systems sicherstellen, dass mit dem Verfahren alle Regularien im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt sind.

2. Kaum Bedarf für die EED bei der Niederlassung!

Die Möglichkeit, dass neben natürlichen Personen auch Gesellschaften die elektronische Karte beantragen können, ist ebenfalls interessant, wenn auch die Anforderungen, die bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, für Unternehmen in der Regel planbar und umsetzbar sind. Die IHK/AHK-Umfrage [„Investitionshindernisse in den EU-Mitgliedstaaten“](#) vom Januar 2016 ergab, dass die einzuhaltenden Verfahren zwar teilweise als

belastend empfunden werden, diese Probleme in ihrer Wertigkeit aber hinter anderen anstehen. Größere Schwierigkeiten bereiten eher die im laufenden Geschäftsbetrieb zu beachtenden Regelungen und Anforderungen, bei deren Bewältigung die EED jedoch keine Hilfe ist. Obgleich ein Abbau von Bürokratie in diesem Bereich nicht uninteressant ist, birgt das hier gewählte Verfahren ein hohes Risiko – zumal sein Ablauf und seine Konsequenzen aus den Entwürfen nicht klar hervorgehen. Befürchtet wird insbesondere die Einführung des Herkunftslandsprinzips und damit eine Inländerdiskriminierung. Anders als bei kurzfristigen grenzüberschreitenden Tätigkeiten handelt es sich bei einer Niederlassung um die Unternehmensgründung im Zielland, die den dortigen gesetzlichen Vorschriften folgen muss. Die Einschätzung, ob eine Genehmigung der geplanten Tätigkeiten nach den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen des Ziellandes erforderlich ist, lässt sich in der vorgeschlagenen Frist zeitlich kaum darstellen. Aufgrund notwendiger verwaltungstechnischer Abläufe bei einer gewerberechtlichen Erlaubniserteilung darf das nicht dazu führen, dass nach der vorgesehenen Genehmigungsfiktion eine Niederlassung nach dem Recht des Herkunftslands beurteilt wird und damit einheimische Unternehmen und ausländische Unternehmen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts unterschiedlich behandelt werden. Wenn es sich bei der geplanten Tätigkeit um ein genehmigungspflichtiges Gewerbe handelt, wird kaum die Möglichkeit bestehen, dieses zu prüfen, sodass eine erhebliche Missbrauchsgefahr zu befürchten ist. Aufgrund der ebenfalls zu befürchtenden Rechtsunsicherheit und der nicht ersichtlichen Entlastung im Verwaltungsverfahren sollte die EED nicht für die Niederlassung eingeführt werden. Weit sinnvoller ist es daher, sie auf die temporäre Dienstleistungserbringung zu beschränken. IHKs und Unternehmen könnten sich Verfahrenserleichterungen für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zwar vorstellen. Denkbar wäre etwa, dass der Vorschlag zur Europäischen Privatgesellschaft (EPG) neu aufgelegt oder der zur Societas Unius Personae (SUP) weiter verfolgt wird oder dass eine europäische Karte den Gewerbeschein ersetzt. Dies sollte in jedem Fall mit einem gesonderten Legislativakt erfolgen, der den Unterschieden der Niederlassungs- im Verhältnis zur Dienstleistungsfreiheit besser gerecht werden kann.

3. Keine Einführung des Herkunftslandprinzips!

Es muss sichergestellt werden, dass es gegenüber ausländischen Unternehmen nicht zu Standortnachteilen im Inland kommt. Dies betrifft einmal die Tätigkeit deutscher Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten aber auch die der europäischen Unternehmen in Deutschland. Hier sind verschiedene textliche Klarstellungen sowohl im Verordnungs- als auch im Richtlinienentwurf nötig. Das Herkunftslandprinzip soll der Kommission zufolge nicht eingeführt werden. Dies haben die stellvertretende Generaldirektorin der DG GROW, Irmfried Schwimann, sowie der Direktor der DG GROW, Hubert Gambs, mehrfach öffentlich betont. Auch auf S. 11 des Richtlinienentwurfs sowie auf S. 12 des Verordnungsentwurfs geht die Kommission darauf ein, dass sie eine Regelungsoption verworfen hat, die „den Eindruck erwecken würde, eine Lösung einzuführen, die von einem Her-

kunftslandansatz bestimmt ist, nach welchem ausländische Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen, wodurch eine umgekehrte Diskriminierung inländischer Dienstleister entstünde.“ In Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ist festgeschrieben, dass die Dienstleistungsrichtlinie bei Konflikten mit der EED vorgehen soll – in der Dienstleistungsrichtlinie ist das Herkunftslandprinzip nicht verankert. Auch im Fact Sheet vom 10.1.2017 [„A services economy that works for Europeans: Questions and Answers“](#) erklärt die Kommission, sie werde nicht das Herkunftslandprinzip einführen und dem Aufnahmemitgliedstaat die Entscheidung darüber belassen, ob ein Dienstleister den Regeln des Aufnahmemitgliedstaates entspricht.

Wie schon bei der Dienstleistungsrichtlinie ist es von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz der Initiative, dass das Herkunftslandprinzip nicht eingeführt wird. Hieran lassen die von der IHK-Organisation vertretenen deutschen Unternehmen keinen Zweifel. Allerdings sind einige Passagen in den Gesetzgebungsvorschlägen diesbezüglich missverständlich formuliert. Diese betreffen u. a. das Verhältnis der EED zur gesetzlichen Mitgliedschaften in Kammern – die an die Niederlassung anknüpft, nicht aber deren Voraussetzung ist – und spezifische Gewerbevorgaben, die für alle Dienstleister gleichermaßen gelten. Insofern ist in verschiedenen Artikeln der Gesetzesentwürfe, insbesondere denen der Richtlinie, klarzustellen, dass immer der Aufnahmemitgliedstaat über die Anforderungen, Ausgestaltung und Genehmigungen von zu erbringenden Dienstleistungen entscheidet.

4. Bessere Rechtsetzung statt mehr Rechtsetzung!

Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die beiden Gesetzgebungsentwürfe besser auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt werden, ihre Komplexität erheblich reduziert wird und der bürokratische Aufwand rund um die EED so gering wie möglich gehalten wird. Betroffen sind hier in erster Linie KMU, die vor zu großem bürokratischem Aufwand zurückschrecken. Der gute Ansatz einer EED, die sich richtigerweise das „Once-Only-Prinzip“ auf die Fahnen schreibt, darf also nicht dazu führen, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer auf Grund von zu komplexen Regelungen und zu viel Bürokratie davon abgehalten werden, ihre Dienstleistung im europäischen Ausland anzubieten. Das heißt, dass das elektronische Antragsverfahren sehr einfach und transparent sein und ohne Hürden wie z. B. Passwörter auskommt muss. Sonst wäre im Verhältnis zur aktuellen Situation nichts gewonnen. Die EED muss daher rechtlich deutlich schlanker ausgestaltet werden und die wesentlichen Probleme angehen, anstatt sich in Kleinigkeiten zu verzetteln. Dies entspräche auch dem Versprechen der aktuellen Juncker-Kommission, die großen Dinge anzupacken, sich aber in den kleinen Dingen zurückzuhalten.

Darüber hinaus haben Unternehmen große Schwierigkeiten, die einzuhaltenden nationalen Regeln im Bestimmungsstaat zu identifizieren und zu bewerten. Eine Entlastung – insbesondere für KMU – könnte hier durch eine Reduzierung der Pflichten für Dienstleistungserbringer auf nationaler Ebene erreicht werden.

5. Verhältnis EED-EA klären, IMI und EA weiterentwickeln!

Die Intention, dem Dienstleistungserbringer einen Ansprechpartner im eigenen Land und damit in der eigenen Sprache anzubieten, ist begrüßenswert. Jedoch muss das Verhältnis zum Einheitlichen Ansprechpartner (EA) frühzeitig geklärt werden. Die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung sollte nicht durch Schaffung von Doppelstrukturen von vornherein konterkariert werden. Zusätzliche Instrumente führen nicht per se zu einer unternehmens- und ansiedlungsfreundlicheren Praxis, sondern können eine größere Unübersichtlichkeit bezüglich Verfahren, Vorgaben und Ansprechpartnern nach sich ziehen.

Ferner sehen wir auch das IMI sowie eine mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform als geeignete Systeme für die Administration der EED an. Allerdings sollte die Initiative unbedingt dazu genutzt werden, das IMI-System selbst zu verbessern, d. h. die technischen Voraussetzungen zu professionalisieren, die Nutzer besser zu schulen und Möglichkeiten für einen persönlichen Austausch der Nutzer bereitzustellen. Im Zusammenhang mit der EED könnten diese Schulungen auch über die Anwendung des IMI-Systems hinaus gehen und z. B. einen Erfahrungsaustausch in Bezug auf die verschiedenen nationalen Anforderungen an die Registrierung vorübergehend tätiger grenzüberschreitender Dienstleister beinhalten. Je besser die nationalen Behörden über die von anderen Mitgliedstaaten erwarteten Formalitäten informiert sind, umso schneller lässt sich das Verfahren – wegen der zum Teil ambitionierten Fristen, denen die Ausstellung der EED unterliegt, – bewältigen. Gemeinsames Ziel sollte eine europaweit modern aufgestellte Verwaltung sein.

Darüber hinaus sollte die EED genutzt werden, um auch den EA weiterzuentwickeln. Die Begründungen zum Verordnungs- und zum Richtlinienvorschlag deuten eine Integration der EED in den EA an, siehe S. 4 der Verordnung und der Richtlinie („Die Behörde des Herkunftslands des Antragstellers fungiert dabei als *einheitlicher Ansprechpartner*.“). Im Augenblick sind über die unterschiedlichen EA-Portale in Deutschland, die untereinander auch nicht vernetzt sind, keine Leistungen nach Lebenslagen von Dienstleistern elektronisch abrufbar sondern vielfach nur Einzelleistungen. Das hat zur Folge, dass eine Koordinierungsbehörde über die geltenden Anforderungen – die in Deutschland in 16 Bundesländern unterschiedlich sind – nicht oder nur unvollständig informieren könnte. Das von der Bundesregierung verfolgte Konzept des „EA 2.0“, mit dem die Digitalisierung und die Bekanntheit des EA vorangetrieben werden sollen, könnte sich daher frühzeitig mit einer Integration der Aufgaben im Zusammenhang mit der EED in das Angebot des EA befassen. Dafür spräche auch, dass in der jüngeren Vergangenheit stark in die finanzielle und technische Ausstattung des EA investiert wurde, um dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen. So bietet der EA über die jeweiligen EA-Online-Portale bereits jetzt jedem Unternehmen und Gründer aus dem EU-Ausland die Möglichkeit, sich schnell und unbürokratisch zu informieren. Mit dem elektronischen Angebot kann außerdem die Meldung beim Finanzamt oder der gesetzlichen Unfallversicherung direkt vorgenommen werden, sodass der bürokratische Aufwand für Unternehmen, die in Deutschland tätig werden wollen, weiter verringert wird.

Zu einzelnen Vorschriften der Richtlinie:

Art. 4 RL-E: EED als Nachweis

Art. 4, wonach eine gültige EED in allen Mitgliedstaaten als Nachweis der Niederlassung und der Berechtigung zur Ausübung der beantragten Dienstleistungen im Herkunftsmitgliedstaat akzeptiert wird, wird als Verfahrensvereinfachung ausdrücklich begrüßt.

Art. 5 Abs. 1, 12 RL-E: EED für vorübergehende Dienstleistungen

In Art. 5 Abs.1 i.V.m. Art. 12 wird festgelegt, dass dem Dienstleister nach Ausstellung der EED keine Regelung der vorherigen Genehmigung, Anmeldung oder eine Niederlassungspflicht auferlegt werden darf. Klar gestellt werden sollte hier der Grund für das Verbot, vorherige Genehmigungen oder Anmeldungen zu verlangen: Die Verfahren mussten bereits im Rahmen der Ausstellung der EED durchlaufen werden. Nur dann biete die EED auch eine Gewähr dafür, dass sämtliche Anforderungen des Aufnahmemitgliedstaats erfüllt wurden. Erklärungsbedürftig sind die Ausführungen im Begründungsteil, S. 14: „Das Verfahren (...) kann jedoch nicht Ex-ante-Kontrollen Rechnung tragen, die einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen oder eine Auswahl unter anderen Unternehmen erfordern.“ Natürlich muss gewährleistet sein, dass auch komplexe Kontrollen durchgeführt werden, bevor die Dienstleister ihre Tätigkeiten im Gaststaat aufnehmen. Allerdings darf das nicht im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der EED geschehen, sondern danach mithilfe der zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat. Die generelle Freigabe jeder Tätigkeit durch die einmalige Ausstellung der EED wird abgelehnt.

Art. 5 Abs. 2, 13 RL-E: EED für die Niederlassung

Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 RL-E betrifft die EED für die Niederlassung. Aus Sicht deutscher Unternehmen verursacht aber die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat – anders als bei vorübergehenden Dienstleistungen – weniger Probleme. Vielmehr ist die faktische Verankerung des Herkunftslandprinzips mit Einführung der EED im Bereich der Niederlassung zu befürchten. Darüber hinaus wird die Regelung aufgrund ihrer schweren Verständlichkeit von IHKs und Unternehmen kritisch bewertet. Unklar bleibt etwa, ob eine Gewerbeanmeldung zu erfolgen hätte und diese die gesetzliche Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden nach sich zöge. Art. 5 Abs. 4 lit. iii) lässt gewisse Regelungen „im Hinblick auf Bedingungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ort, (...) an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist“ unberührt. Sind Gewerbeanmeldung und gesetzliche Mitgliedschaft davon umfasst?

Beide Aspekte könnten womöglich erst durch eine nachträgliche Überprüfung und Kontrolle relevant werden (Art. 5 Abs. 5), wobei erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten zu befürchten sind. Denn zunächst ist fraglich, ob die zuständige Behörde überhaupt vom konkreten Niederlassungsort erfährt, wenn sie keine Anmeldung verlangen darf. Dann könnte sich jeder Dienstleister

darauf berufen, dass er über eine EED verfügt und deswegen im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat tätig werden darf, wobei aus Behördensicht nachträgliche Gewerbeanzeigen, Genehmigungen oder Pflichten aufzuerlegen sind. Diese Fragen würden in einem monatelangen Rechtsstreit geklärt werden (insb. ob die vorgesehenen Pflichten von der Geltung der EED umfasst sind, Art. 5 Abs. 4, 5), während der jeweilige Dienstleister den Betrieb vor Ort weiter betreiben könnte. Dieses Problem würde sich bei einem Umzug des Dienstleisters und einem Zuständigkeitswechsel der Behörden noch verschärfen. Im Ergebnis könnten die ausländischen Dienstleister nicht behördlich überwacht werden, was sich zum Nachteil der inländischen Dienstleister auswirken könnte. Die Regelungen zur Niederlassung könnten in ihrer praktischen Anwendung daher zu Rechtsunsicherheit sowie einer Inländerdiskriminierung führen.

Die EED birgt in der aktuell vorgeschlagenen Form zudem die Gefahr der bewussten Umgehung der Anforderungen an die Niederlassung. So könnte ein Unternehmen, das z. B. in Deutschland die Voraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit nicht erfüllen kann, zunächst eine Gründung im EU-Ausland unter den dort u. U. geringeren Zulassungsvoraussetzungen vornehmen, um sich anschließend über die EED wieder in Deutschland niederzulassen. Ein „Gründungs-Shopping“ wäre die Folge.

Schließlich verbirgt sich hinter dem Terminus „Büro“ in Art. 5 Abs. 2 a. E. ein Übersetzungsfehler: Gemeint ist offenbar eine „Geschäftsstelle“ i. S. v. Erwägungsgrund 37 der Dienstleistungsrichtlinie. Art. 5 Abs. 2 sollte angesichts der zu erwartenden Probleme und der nicht zu erwartenden Verfahrenserleichterungen gestrichen werden.

Art. 5 Abs. 3, 4, 5: Ex-post Überprüfung

Art. 5 Abs. 3 stellt klar, dass eine nachträgliche ex-post Überprüfung der Koordinierungsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich möglich ist, soweit die Anforderungen der Art. 11 bis Art. 13 nicht bereits überprüft wurden oder als überprüft gelten. Hierzu findet sich in der Gesetzesbegründung: „Das Verfahren zur Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte kann jedoch nicht Ex-ante-Kontrollen Rechnung tragen, die einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen oder eine Auswahl unter anderen Unternehmen erfordern. Ex-post-Kontrollen bleiben für Karteninhaber wie für sonstige Dienstleister in Kraft.“ Aus dem Richtlinienvorschlag ist aber weder ersichtlich, wann eine ex-ante Kontrolle einen hohen Komplexitätsgrad aufweist, noch, welche Anforderungen grundsätzlich unter eine ex-post Kontrolle fallen. Der umständliche Verweis auf Art. 5 Abs. 4, 5, Art. 11 bis 13 und auf die Genehmigungsfiktion führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Darüber hinaus ist unklar, welche Anforderungen mit Art. 5 Abs. 4 lit. iii) gemeint sind. Sind es Anforderungen an die Räume der Niederlassung des Dienstleisters, z. B. in bauplanungs-, bauordnungsrechtlicher oder auch hygienrechtlicher Hinsicht? Auch diese Fragen sprechen dafür, die Niederlassung aus der EED auszuklammern.

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 RL-E: Gültigkeit einer EED

Abs. 1, UA 2 und 3 über die Niederlassung sollten gestrichen werden, da die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus Sicht deutscher Unternehmen – anders als bei vorübergehenden Dienstleistungen – weit weniger Probleme verursacht. Vielmehr ist die faktische Verankerung des Herkunftslandprinzips mit Einführung der EED im Bereich der Niederlassung zu befürchten. Die Anforderungen, die bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sind für Unternehmen in der Regel planbar und umsetzbar.

Hilfswise sollte in UA 3 klargestellt werden, dass neben den mitgliedstaatlichen Regelungen zum Gesellschaftsrecht auch die mitgliedstaatlichen Regelungen des Gewerberechts, die an die Niederlassung anknüpfen und die nicht Voraussetzung der Niederlassung sind, nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie wie auch unter den vorliegenden Richtlinienentwurf fallen. Dies betrifft Bestimmungen wie z. B. die gesetzliche Mitgliedschaft in einer Wirtschaftskammer und Gewerbepflichten.

Laut Art. 7 Abs. 2 ist die EED „unbeschränkt“ gültig. In der englischen Version wird auf die zeitliche Gültigkeit – „indefinite duration“ – abgestellt, dies entspricht der Übersetzung „unbefristet“. Eine unbefristete Gültigkeit ist jedoch kritisch zu bewerten, da sich nationale gewerberechtliche Gesetze ändern und dadurch strengere Bedingungen von den zuständigen Behörden gegebenenfalls nicht durchgesetzt werden könnten. Deswegen sollte die EED nur eine befristete Gültigkeit erhalten. Für die Unternehmen folgt aus einer befristeten Gültigkeit grundsätzlich keine Mehrbelastung. Denn die Dokumente werden einmalig hochgeladen und könnten somit „automatisch“ anerkannt werden, sofern es keine gesetzliche Änderung in diesem Zeitraum gegeben hat. Dies könnte in automatisierter Form an das Unternehmen mitgeteilt werden. Nur wenn es eine gewerberechtliche Anpassung gab und die vorhandenen Nachweise nicht ausreichen, muss das Unternehmen aktiv werden und zusätzliche Nachweise vorlegen. Alternativ könnte man das Modell des deutschen Präqualifikationsregisters bei öffentlichen Ausschreibungen anwenden: Die Unternehmen, die die EED besitzen, bestätigen einmal jährlich, dass sich die betrieblichen Voraussetzungen nicht geändert haben und können so unbürokratisch die EED verlängern.

Art. 9 Abs. 1 RL-E: Verhältnis zum Europäischen Berufsausweis

Der Europäische Berufsausweis soll der EED vorgehen. Inhaber des Berufsausweises, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen, können daher in der Regel keine EED beantragen. Da der Berufsausweis für reglementierte Berufe gilt – die auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft existieren – und die Absicht besteht, ihn auf weitere reglementierte Berufe auszudehnen, um für die Angehörigen dieser Berufe verwaltungstechnische Erleichterungen herbeizuführen, bleibt unklar, warum die Angehörigen reglementierter Berufe in die EED überhaupt einbezogen werden. In jedem Fall ist eine große Verwirrung der Betroffenen darüber zu erwarten, ob der Europäischen Berufsausweis oder die EED beantragt werden muss. Sinnvoller wäre es, den Berufsausweis den reglementierten Berufen vorzubehalten, während die EED für nicht reglementierte Tätigkeiten ein-

geführt wird. Der Berufsausweis kann dann ggf. parallel zur EED weiter entwickelt werden, wenn sich die durch die EED eingeführten Verfahrenserleichterungen bewähren. Durch diese Abgrenzung könnte das Verhältnis zum europäischen Berufsausweis sauber geklärt werden. Im übrigen zeigt die Befragung der Unternehmen durch die IHKs, dass das Gros der Interessenten für die EED aus dem Bereich der nicht-reglementierten Tätigkeiten kommt.

Art. 9 Abs. 2 RL-E: Berufsausweis und Niederlassung

Art. 9 Abs. 2 sollte gestrichen werden. Zum einen ist die Einführung der EED für die Niederlassung von Dienstleistern nicht nötig, zum anderen bringt die Vorschrift komplizierte Verfahren für Inhaber eines Europäischen Berufsausweises mit sich, da diese im Einzelfall neben dem Berufsausweis bei der Niederlassung eben doch eine EED beantragen können sollen.

Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, 2, 3 RL-E: Fristen, Genehmigungsfiktion

Die vorgesehenen Fristen und die Genehmigungsfiktion im Falle des Fristversäumnisses durch die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates werden von IHKs und Unternehmen unterschiedlich bewertet. Eine vollständige Freigabe der grenzüberschreitenden Dienstleistung ohne vorherige Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat wird jedenfalls abgelehnt (Art. 5 RL-E). Einerseits ist die Genehmigungsfiktion aus Sicht der Unternehmen durchaus sinnvoll, da sie Rechtssicherheit während der Dienstleistungserbringung gewährt. Aktuell müssen Unternehmen im rechtlichen Graubereich tätig werden, wenn sie nichts von der Behörde im Aufnahmemitgliedstaat hören. Einige IHKs und Unternehmen fordern im Sinne einer kundenorientierten, zügigen Abwicklung der Verfahren kürzere Genehmigungsfristen, teilweise von ein bis zwei Wochen. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass durch eine mögliche Überlastung der zuständigen Stellen und ein hieraus resultierendes Fristversäumnis regelmäßig die Genehmigungsfiktion greift, sodass auswärtige Dienstleister die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen nicht erfüllen müssen. Insofern muss eine verhältnismäßige Fristsetzung beiden Anliegen gerecht werden. Das gemeinsame Ziel sollte eine moderne europäische Verwaltung sein.

Art. 12 Abs. 1 UA 1 S. 2 und UA 3 RL-E: Widerspruch gegen Ausstellung der EED

Die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann der Ausstellung der EED gem. Art. 12 Abs. 1 UA 1 S. 2 widersprechen, wenn sie nachweist, dass dies durch einen der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses nach Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt oder in Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsakten zulässig ist. Damit trifft die Koordinierungsbehörde eine Beweislast, die weit über das Begründungserfordernis der Dienstleistungsrichtlinie hinausgeht (Art. 9 Abs. 6 RL 2006/123/EG). Hierfür besteht kein Anlass, zumal die rechtlichen Kriterien für einen Widerspruch auf bereits bestehenden Regelungen bzw. auf bereits definierten Voraussetzungen (vgl. Art. 10 RL-E) basieren. Eine schriftliche Begründung ist daher ausreichend. Darüber hin-

aus besteht hier die Gefahr, dass eine Rechtfertigungspflicht des Aufnahmemitgliedstaats über die zusätzlichen Voraussetzungen zu öffentlichem Druck hinsichtlich deren Abschaffung führt. Lösen könnte man das Problem dadurch, dass die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die EED ausstellt, s. u.

Gem. Art. 12 Abs. 1 UA 3 S. 2 hat die Kommission über IMI Zugang zu der Entscheidung der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, Einwand zu erheben. Da die Kommission allerdings weder ein Exekutiv- noch ein Judikativorgan der einzelnen Mitgliedstaaten ist, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und mit welcher Legitimation der Kommission ein solches Zugangsrecht zu Einzelentscheidungen der jeweiligen Behörde eingeräumt werden soll. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

Art. 12 Abs. 3 RL-E: Ausstellung der EED durch den Herkunftsmitgliedstaat

Die Ausstellung der EED durch die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats entspricht dem Grundprinzip des Vorschlags, dem Dienstleister möglichst geringe administrative Anforderungen zu stellen. Die Idee ist grundsätzlich gut, weil sich der Dienstleister mit seiner Heimatbehörde in seiner Muttersprache auseinander setzen kann. Sie begegnet in den Details allerdings starken Bedenken. Es wäre z. B. sicherzustellen, dass die Koordinierungsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat Kenntnis über jede ausgestellte Karte erhält, damit sie deren Nutzung verfolgen kann und ggf. den Entzug der EED einleiten kann. Dazu wäre eine Meldung der Behörde im Herkunftsmitgliedstaat nötig. Einfacher abzuwickeln wäre das Verfahren, wenn die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates die EED ausstellen könnte. Dies würde einen Verfahrensschritt sparen (nur eine Meldung der Behörde des Aufnahmemitgliedstaats an die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, dass die EED ausgestellt wurde statt 1. Meldung der Behörde des Aufnahmemitgliedstaats an Herkunftsmitgliedstaat, ob die Voraussetzungen vorliegen, 2. Meldung der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an Aufnahmemitgliedstaat, dass die EED ausgestellt wurde).

Ferner wird in der Regel die Koordinierungsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat zuerst von Gründen erfahren, die eine Aussetzung oder einen Entzug der EED rechtfertigen. Dann müsste die Behörde im Aufnahmemitgliedstaat eine Meldung an die Behörde im Herkunftsmitgliedstaat absetzen, damit diese den Entzug der EED verwaltungstechnisch durchführen kann. Gleichzeitig müsste aber der Aufnahmemitgliedstaat die ordnungsrechtlichen Maßnahmen einleiten. Im Endeffekt ist der Bürokratieaufwuchs dadurch höher und das Verfahren, das besonders effizient sein soll, dauert länger, als wenn die Koordinierungsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat die Ausstellung und den Einzug der EED selbst verwaltet.

Im Interesse eines schlanken, zügigen Verfahrens, in dem die Dienstleister schnell Klarheit über ihren Status im Aufnahmemitgliedstaat erhalten, sollte Art. 12 dahingehend geändert werden, dass die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die EED ausstellt. Über die einheitliche

Plattform und das mehrsprachige Formular müsste dies in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats möglich sein.

Art. 13 Abs. 1 UA 1 Satz 3 RL-E: Niederlassung

Der Artikel sollte gestrichen werden, da die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus Sicht deutscher Unternehmen – anders als bei vorübergehenden Dienstleistungen – weniger Probleme verursacht. Vielmehr ist die faktische Verankerung des Herkunftslandprinzips mit Einführung der EED im Bereich der Niederlassung zu befürchten. Die Anforderungen, die bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sind für Unternehmen in der Regel planbar und umsetzbar.

Abgesehen davon ist die konkrete Formulierung von Art. 13 Abs. 1 UA 1 Satz 3 unpräzise, schwer verständlich und in Bezug auf das Prinzip der Gewaltenteilung fragwürdig: Der Aufnahmemitgliedstaat muss angeben, „warum die Anwendung einer solchen Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung in Bezug auf die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses erforderlich und verhältnismäßig ist“. Damit besteht erstens eine grundsätzliche Begründungs- bzw. Rechtfertigungspflicht des Niederlassungsmitgliedstaats für Regelungen der vorherigen Genehmigung oder Anmeldung, wobei völlig unklar bleibt, in welchem Umfang das geschehen muss und welche Auswirkungen dieses Prozedere haben wird. Eine Mitteilung der Voraussetzungen der Niederlassung wäre vollkommen ausreichend. Zweitens wird der Koordinierungsbehörde als Teil der Exekutive die Entscheidung darüber übertragen, ob eine Norm als verhältnismäßig anzusehen ist. Die in der Regel mit der Anwendung von Vorschriften befasste Behörden werden aber kaum zu einer kritischen Hinterfragung der Verhältnismäßigkeit neigen, sondern zu einer Auslegung pro Erforderlichkeit.

Art. 13 Abs. 9 RL-E: Niederlassung

Der Artikel sollte gestrichen werden, da die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus Sicht deutscher Unternehmen – anders als bei vorübergehenden Dienstleistungen – weniger Probleme verursacht. Vielmehr ist die faktische Verankerung des Herkunftslandprinzips mit Einführung der EED im Bereich der Niederlassung zu befürchten. Die Anforderungen, die bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sind für Unternehmen in der Regel planbar und umsetzbar.

Abgesehen davon ist die konkrete Formulierung von Art. 13 Abs. 9 unklar: Warum werden zwar die Voraussetzungen der Gründung einer selbstständigen Zweigniederlassung von Kapitalgesellschaften und Kap.Co-Gesellschaften vom Prüfungsbereich bzw. Anwendungsbereich der EED ausgeschlossen, nicht aber die Begründung von sonstigen Zweigniederlassungen von Personengesellschaften, Kaufleuten etc.?

Art. 14 RL-E: Einmalige Erfassung im Herkunftsmitgliedstaat

Art. 14, der den Grundsatz der einmaligen Erfassung beinhaltet, ist positiv zu bewerten. Einmal eingereichte Unterlagen dürfen für den gleichen Sachverhalt von einer anderen Behörde nicht erneut angefordert werden. Die Richtlinie setzt hier auf den Austausch der zuständigen Behörden untereinander. Dies ist der richtige Ansatz. Auch der Verweis auf öffentlich zugängliche Register, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, stellt für die Antragsteller eine Erleichterung dar (vgl. auch Art. 14 Nr. 2 VO-E). Hier ist der deutsche Gesetzgeber aufgerufen, bei der Richtlinienumsetzung zu klären, wie die Zusammenarbeit der Behörden untereinander, d. h. der Austausch der benötigten Informationen, in der Praxis ablaufen kann.

Art. 16 und 17 RL-E: Aussetzung und Entzug

Gemäß Art. 16 Abs. 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in den aufgezählten Fällen die EED entzogen wird. Abgesehen davon, dass der DIHK die Streichung der Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit fordert, bleibt unklar, was mit der EED passiert, wenn der Dienstleister sich entschließt, die grenzüberschreitende kurzfristige Dienstleistung aufzugeben und sich im anderen Mitgliedstaat niederzulassen.

Aus Art. 17 Abs. 4 ergibt sich, dass die Kenntnis der Umstände, die zum Entzug oder zum Aussetzen der EED führen, auf Informationen durch den Inhaber der Karte beruht. Wir zweifeln daran, dass dies in der Praxis tatsächlich funktioniert. Auch der Weg über den Informationsaustausch zwischen den Koordinierungsbehörden (Art. 17 Abs. 5) setzt voraus, dass die Koordinierungsbehörden von den jeweils zuständigen Behörden die relevanten Informationen erhalten. Der Informationsaustausch setzt zunächst voraus, dass bekannt ist, dass für die betreffende Person eine EED ausgestellt wurde. Wie diese Information jeweils bereitgehalten werden soll, erschließt sich derzeit nicht. Ein effektives Instrument zur Verhinderung von Missbrauch wäre die Übertragung der Ausstellungs- und Entzugskompetenz auf die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats. Dann würden auch umständliche Vorgänge wie der in Art. 17 Abs. 2 vorgesehene Entzug der EED durch die Herkunftslandbehörde aufgrund der Mitteilung der ausstellenden Behörde vermieden und könnten zeit-sparender und effektiver erledigt werden.

Erwägungsgrund 41

Erwägungsgrund 41 stellt klar, dass die Richtlinie die Kompetenzverteilung auf regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, nicht beeinträchtigen „sollte“. Der Satz sollte zum einen dahingehend geändert werden, dass die Kompetenzverteilung nicht beeinträchtigt werden „darf“. Zum anderen sollte er die „funktionale Selbstverwaltung“ einschließen, die die Tätigkeit der Wirtschaftskammern umfasst.

Zu einzelnen Vorschriften der Verordnung:

Art. 4 Abs. 1 lit. f VO-E: Antrag

Das Standardantragsformular soll u. a Informationen über die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers enthalten. Unklar ist bislang, welche Art Informationen gemeint sind, ob es sich um die persönliche, steuerliche oder eine sonstige Zuverlässigkeit handelt.

Art. 5 VO-E: Versicherungsbescheinigung

Versicherungsunternehmen werden in Art. 5 Abs. 1 UA 2 verpflichtet, den EED-Antragstellern auf Anfrage eine Bescheinigung über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auszustellen. Das ist sinnvoll, um den Unternehmen vor Augen zu führen, dass sie sich um Versicherungsschutz kümmern müssen, der auch im europäischen Ausland gilt.

Es ist allerdings in Art. 5 Abs. 2 vorgesehen, ein EU-weit einheitliches Formular im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts der Kommission zu entwickeln (vgl. auch Erwägungsgrund 18). Dies erscheint uns nicht notwendig. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Varianten bei Versicherungspolice für unterschiedliche Dienstleistungsgewerbe wird ein solches Standardformular eher unübersichtlich sein. Eine besondere Form für die Bescheinigung sollte nicht vorgeschrieben werden und würde lediglich einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Art. 6, 7 VO-E: Formalitäten für entsandtes Personal

Die steigenden Melde-, Informations- und Nachweispflichten bei der kurzfristigen Entsendung von Mitarbeitern in einen anderen Mitgliedstaat sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum Hindernis für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen geworden. Insofern werden verfahrenstechnische Erleichterungen auch in diesem Zusammenhang begrüßt. Die Reaktion von Unternehmen und IHKs auf den Regelungsvorschlag in Art. 6 f. ist jedoch gespalten, was u. a. an unklaren Formulierungen liegt.

Als sinnvoll wird bewertet, dass die Erklärungen zur Arbeitnehmerentsendung ebenfalls elektronisch über das einheitliche Portal und das IMI-System erfolgen können. Positiv zu werten ist auch, dass die EU-Bescheinigung durch die EED ersetzt wird.

Dass die nationalen Besonderheiten beibehalten werden sollen, bringt jedoch wenig Erleichterung im Verhältnis zur aktuellen Situation, da weiterhin der Umgang mit nationalen Registrierungsportalen und ihren unterschiedlichen Amtssprachen vielen Unternehmen, vor allem KMU, Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere die bloße Möglichkeit zur Integration der Entsendemeldungen durch die Mitgliedstaaten ist nicht zielführend.

Darüber hinaus könnte ein Verwaltungsmehraufwand aus der Regelung in Art. 6 Abs. 1 UA 1 – vorherige Meldung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG bezüglich der Berufsqualifikationen der Angestellten – folgen. Ist die Vorschrift so zu interpretieren, dass die Unternehmen für jeden Mitarbeiter eine

vorherige personenbezogene Meldung (Dienstleistungsanzeige) leisten müssen? Dies wäre eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo. Gemäß Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG reicht bislang eine vorherige Meldung für das Unternehmen, und zwar personenunabhängig, aus. Diese Dienstleistungsanzeige ist der Entsendemeldung vorgeschaltet. Fraglich bleibt auch, ob es einer jährlichen Aktualisierung gemäß Art. 7 Abs. 1 RL 2005/36/EG bedarf und ob es zu einer automatischen Anerkennung kommen kann, sofern es keine gesetzlichen Änderungen gibt.

Sollten die Vorschriften zur Entsendung von Personal im Ergebnis zu Verfahrenserleichterungen führen, stellt sich außerdem die Frage, warum dieses Instrument ausschließlich den Inhabern der EED zur Verfügung stehen soll. Die EED ist ein freiwilliges Instrument. Auch bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung auf dem „klassischen“ Weg kann die Abwicklung der Formalitäten für entsandtes Personal über ein einheitliches Portal und das IMI-System eine Erleichterung darstellen. Hier sollte geprüft werden, ob das Instrument entsprechend ausgeweitet werden kann.

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang außerdem die Anbindung von weiteren zuständigen Stellen wie Zoll- und Steuerbehörden an das IMI-System.

Wiederholt wurde von IHKs auf die Regelungen, die die EU mit der Schweiz in Bezug auf Personenfreizügigkeit und Dienstleistungserbringung getroffen hat, als gutes Beispiel für eine sehr wirtschaftsnahe Vorgehensweise verwiesen.

Hinsichtlich der Formalitäten für die Freizügigkeit von Selbstständigen in Art. 7 stellen sich im Wesentlichen die gleichen Fragen wie zu Art. 6 in Bezug auf personenbezogene Dienstleistungsanzeigen.

Art. 9 VO-E: Form der Dokumente und Übersetzung

Eine Verfahrenserleichterung findet sich in Abs. 3, wonach Dokumente und Übersetzungen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren der EED einzureichen sind, nicht beglaubigt zu sein brauchen. Es sollte jedoch sicher gestellt werden, dass die ausstellenden Behörden zeitnah Informationen zu den Dokumenten erhalten. Die Authentizitätskontrolle kann über IMI ablaufen. Im Einzelfall sollte es den Behörden ermöglicht werden, ein Original zu fordern.

Art. 11, 12, 13 VO-E: Berufshaftpflichtversicherung

Unklar ist, warum derart konkrete Regeln für die Berufshaftpflichtversicherung festgelegt werden. Der DIHK hat in den Jahren 2014 bis 2016 jährliche Umfragen unter den IHKs in Deutschland und den AHKs in der EU zu Dienstleistungshindernissen in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die letzte [Erhebung](#) hat erbracht, dass es mit Versicherungen im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine Probleme gibt. Insofern ist unverständlich, warum Versicherer mit diesen Pflichten belegt werden. Auch die Festlegung eines standardisierten Präsentationsformats in Art. 11 Abs. 2, das mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden kann, wirkt bürokratisch und unnötig, da es sich um wenige Einzelfälle handeln muss, in denen so ein Formular praktisch relevant wird. Für die

über die Ausstellung eines Versicherungsnachweises hinaus gehenden Pflichten von Versicherungsunternehmen sehen wir in der Praxis ebenfalls keinen Bedarf.

Fazit:

Der DIHK sieht bei der EED zwar sowohl in der Richtlinie als auch in der Verordnung gute Ansätze zur Verfahrenserleichterung, in den Details aber sehr viel Nachbesserungsbedarf. Noch sind die Vorschläge viel zu bürokratisch und nicht an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientiert. Die Hauptforderungen lauten:

- Administrativen Aufwand reduzieren!
- Kaum Bedarf für die EED bei der Niederlassung!
- Keine Einführung des Herkunftslandprinzips!
- Bessere Rechtsetzung statt mehr Rechtsetzung!
- Verhältnis EED-EA klären, IMI und EA weiterentwickeln!

In der Praxis wird sich eine EED nur bewähren, wenn das Verfahren schlank, transparent und praktikabel ist und damit einen echten Mehrwert für die Unternehmen bietet. Wichtig ist, dass der Aufnahmemitgliedstaat auch künftig gerechtfertigte Anforderungen an Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten stellen kann. Sinnvoll wäre daher die Ausstellung der EED durch die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates im Rahmen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Für die Niederlassung ist eine EED in der Praxis nicht nötig, da sie statt zu wesentlichen Verfahrenserleichterungen zu mehr Problemen führen wird, weshalb die entsprechenden Vorschriften gestrichen werden sollten. Klar abgelehnt wird auch die Einführung des Herkunftslandprinzips.

Aktuell bleiben viele Fragen offen, so z. B. die nach der Abgrenzung der EED zur Tätigkeit der EA, zu den Inhalten des Europäischen Berufsausweises und zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Entsendung. Schnittmengen und Zuständigkeiten müssen geprüft und hinterfragt werden, damit am Ende eine unbürokratische, sinnvolle Lösung steht. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die komplexe Konstruktion des Instruments zu mehr Unübersichtlichkeit und gerade nicht zur Verfahrensvereinfachung führt. Viele Zuschriften aus IHKs und Unternehmen haben bemängelt, dass die Prozesse und Zuständigkeiten auch nach sorgfältiger Lektüre der Gesetzgebungsvorschläge schwer nachzuvollziehen sind. Es sollten ferner keine zusätzlichen, parallelen Behördenstrukturen geschaffen werden, die den bürokratischen Aufwand erhöhen.

Ganz grundsätzlich drängt sich der Eindruck auf, dass die beiden Gesetzgebungsvorschläge unter großem Zeitdruck entstanden sind. Neben den inhaltlichen Unklarheiten zeugen Rechtschreib-, Grammatik und Übersetzungsfehler, ferner die späten Übersetzungen sowie die COM- und COD-Nummern aus dem Jahr 2016 für eine im Jahr 2017 veröffentlichte Initiative davon. Umso wichtiger ist es, dass sich Rat und Parlament genügend Zeit zur Diskussion nehmen, damit am Ende eine Lösung steht, die den europäischen Dienstleistern tatsächlich eine unbürokratische, schlanke Alternative für die Registrierung in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Ansonsten werden die Unternehmen das freiwillige Instrument nämlich schlicht nicht in Anspruch nehmen.

Ansprechpartner beim DIHK:

Dr. Bettina Wurster, LL.M. (KU Leuven)
Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht,
Deutsches und Internationales Handelsrecht
DIHK - Vertretung bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel
Tel.: +32-2-286-1663
E-Mail: wurster.bettina@dihk.de

Dr. Sven Hallscheidt
Leiter des Referats Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Telefon: +49-(0)30-20308-2102
E-Mail: hallscheidt.sven@dihk.de